ELTERNZEIT / ELTERNGELD

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Es besteht für Eltern die Möglichkeit, ganz oder zeitweise gemeinsame Elternzeit, maximal von der Geburt bis zum 3. Geburtstag des Kindes zu nehmen. Hierbei kann der Elternurlaub auf bis zu 3 Abschnitte verteilt werden.

Bis zu 12 Monate der Elternzeit können wahlweise zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden. Die Elternzeit ist schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen.

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so hat die Arbeitnehmerin die Möglichkeit, die bereits angetretene Elternzeit vorzeitig zu unterbrechen, um erneut die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch zu nehmen. Somit besteht auch erneuter Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die Arbeitnehmerin zwischenzeitlich ins Ausland verzogen ist.

Während der Elternzeit sind bis zu 32 Wochenarbeitsstunden zulässig. Die Mitarbeitenden müssen die Verkürzung der Arbeitszeit 7 Wochen vor dem Beginn der veränderten Arbeitszeit dem Arbeitgeber schriftlich anzeigen. Bei beabsichtigter Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beträgt die schriftliche Anmeldefrist 13 Wochen.

Lediglich kleinere Unternehmen mit nicht mehr als 15 Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, den Wunsch eines Elternteils nach Teilzeitarbeit abzulehnen. Betriebe mit mehr als 15 Mitarbeitenden können höchstens aus „dringenden betrieblichen Gründen“ die Teilzeitarbeitswünsche ihrer Mitarbeitenden ablehnen oder wenn das Arbeitsverhältnis nicht länger als 6 Monate besteht.

Ist der Arbeitgeber mit der beantragten Verringerung der Arbeitszeit nicht einverstanden, muss er den Antrag mit schriftlicher Begründung innerhalb von 4 Wochen ablehnen. Reagiert der Arbeitgeber nicht auf den Antrag bzw. lehnt er ihn ab, kann der Arbeitnehmer den Anspruch auf Teilzeitarbeit auch vor Gericht einklagen.

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Elternteil für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt dann nicht, wenn während der Elternzeit weiterhin beim Arbeitgeber Teilzeitarbeitet geleistet wird. Die Kürzung des Urlaubs wegen Elternzeit tritt nicht automatisch ein. Der Arbeitgeber muss sie erklären (Schriftform dringend empfohlen). Dies kann er ab dem Elternzeitverlangen vornehmen.

Während der Elternzeit fällt der Arbeitnehmer unter einen besonderen Kündigungsschutz. Plant der Mitarbeitende in Elternzeit zu gehen, sollten sich alle Beteiligten rechtzeitig miteinander abstimmen. Die Gestaltung der Elternzeit sowie der möglichen Teilzeitarbeit sollte schriftlich festgehalten werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Elterngeld
(gem. BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Anspruch auf Elterngeld (das sogenannte Basiselterngeld) haben Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.

Beantragung des Elterngeldes

Das Elterngeld ist schriftlich bei den von der Landesbehörde bestimmten zuständigen Elterngeldstellen zu beantragen. Es wird rückwirkend nur für die letzten 3 Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Bezugszeit

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil kann grundsätzlich höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

ELTERNZEIT / ELTERNGELD

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Eltern, die die vollen 14 Monate nutzen wollen, müssen beide Elternzeit nehmen. Kümmert sich nur ein Elternteil um das Kind, beträgt der Bezugszeitraum nur 12 Monate.

Elterngeld Plus

Optional kann das Elterngeld Plus in Anspruch genommen werden. Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, profitieren länger vom Elterngeld, denn die Bezugszeit wird im Vergleich zum „klassischen Elterngeld“ verdoppelt. Gleichzeitig halbiert sich aber der monatliche Auszahlungsbetrag. Elternpaare, die sich gemeinsam um ihr Kind kümmern und dabei zusammen in vier aufeinanderfolgenden Monaten im Umfang von 24 bis 32 Wochenstunden arbeiten, erhalten einen Partnerschaftsbonus (je vier zusätzliche Monate Elterngeld plus).

Höhe des Elterngeldes

Erwerbstätige, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 32 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten grundsätzlich eine Elterngeldleistung in Höhe von 67 % eines fiktiven Netto-Einkommens. Für Eltern mit einem Nettoeinkommen von mehr als 1.240,00 € aus Erwerbstätigkeit wird das Elterngeld von 67 % auf 65 % gekürzt. Die Elterngeldleistung beträgt mind. 300,00 € und max. 1.800,00 € (65 % von max. 2.770,00 €, die als Einkommen berücksichtigt werden).

Auch nichterwerbstätige Elternteile erhalten den Sockelbetrag von 300,00 € monatlich. Für Geringverdiener bis 1.000,00 € netto monatlich gelten Sonderregelungen.

Für die Ermittlung wird ein fiktives Nettoeinkommen basierend auf dem Bruttogehalt der letzten 12 Monate vor der Geburt berechnet. Dieses Bruttoeinkommen wird pauschal um Steuer- und Sozialabgaben vermindert. Für die Berechnung des pauschalen Steuerabzuges ist die Steuerklasse maßgebend, die sich aus der Lohn-/

Gehaltsabrechnung für den letzten Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes ergibt.

Bei einem Steuerklassenwechsel ist die neue Steuerklasse nur dann maßgebend, wenn sie im zwölfmonatigen Bemessungszeitraum mind. 7 Monate angewandt wurde. Für Sozialabgaben wird von durchschnittlich 21 % ausgegangen.

Maßgebend für die Höhe des Elterngeldes ist der tatsächliche Einkommensausfall. Relevant ist nur das Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Andere Einkommen, wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Pensionen oder Stipendien bleiben außer Betracht.

Als „soziale Komponente“ wird das Elterngeld für Personen, die der „Reichensteuer“ unterliegen, komplett gestrichen. Der Anspruch auf Elterngeld entfällt somit, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 300.000 € bzw. bei nur einem Elternteil 250.000 € beträgt. Es gilt der Steuerbescheid als Einkommensnachweis.

Geschwisterbonus

Wenn der Antragsteller neben dem Kind, für das er aktuell Elterngeld beantragt, weitere Kinder hat, wird in folgenden Fällen ein Geschwisterbonus in Höhe von 10 %, bzw. mindestens 75,00 € gewährt:

- mind. ein weiteres Kind unter 3 Jahren,
- mind. zwei weitere Kinder unter 6 Jahren,
- mind. ein behindertes Kind unter 14 Jahren

Hinweis!
Das Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld voll angerechnet, da beides dem gleichen Zweck dient, nämlich Einkommenseinbußen, die durch die Geburt eines Kindes entstehen, teilweise auszugleichen.

Das Elterngeld ist sozialversicherungsfrei. Privat Krankenversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte müssen ihre Beiträge selbst weiter zahlen.

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem **Progressionsvorbehalt und erhöht somit den persönlichen Steuersatz.** Kindergeld wird weiterhin zusätzlich gezahlt.

ELTERNZEIT / ELTERNGELD

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Es beträgt ab dem 01.01.2023 für jedes Kind 250 € monatlich. Der Kinderzuschlag für Familien mit kleinem Einkommen beträgt pro Kind 250 € monatlich.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Stand: Januar 2023

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)